

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

Inhaltsverzeichnis

Hochschule	Knowledge Foundation @ Reutlingen University und Hochschule Reutlingen		
Ggf. Standort	Reutlingen		
Studiengang	<i>Studiengang Digitalization and Sustainability</i>		
Abschlussbezeichnung	Master of Science		
Studienform	Präsenz ¹	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4 Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend ² <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Wintersemester 2025/26 (01.09.2025)		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)			

¹ Sechs Präsenztage pro Monat.

² Es handelt sich um ein weiterbildendes Studienprogramm (und nicht um einen Studiengang) im Rahmen der Externprüfung (§33 LHG Baden-Württemberg).

Verantwortliche Agentur	EVALAG
Zuständige/r Referent/in	Dr. Dagmar Röttches
Akkreditierungsbericht vom	31.03.2025

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	5
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	6
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i>	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	8
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	8
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i>	8
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	9
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	10
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	11
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	12
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i>	12
<i>Dringende Empfehlung 2 (Kriterium Anerkennung und Anrechnung Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV):</i>	14
<i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)</i>	14
<i>Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)</i>	14
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	15
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	15
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	15
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	15
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	18
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	18
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	22
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	22
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	24
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	26
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	27
Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	30
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	31
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	31
Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)	33
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	33
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	34

<i>Wenn einschlägig:</i> Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	35
<i>Wenn einschlägig:</i> Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	35
Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	35
<i>Wenn einschlägig:</i> Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	36
3 Begutachtungsverfahren.....	37
3.1 <i>Allgemeine Hinweise.....</i>	37
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen.....</i>	38
3.3 <i>Gutachtergremium</i>	39
4 Datenblatt	39
4.1 <i>Daten zum Studiengang</i>	39
4.2 <i>Daten zur Akkreditierung.....</i>	41
5 Glossar.....	42

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Nicht zutreffend

Kurzprofil des Studiengangs

Das Vorbereitungsprogramm und die Externenprüfung werden von der Knowledge Foundation @ Reutlingen University (KFRU) und der Hochschule Reutlingen gemeinsam angeboten. Das Programm Digitalization and Sustainability (M.Sc.) zur Vorbereitung auf die Externenprüfung nach § 33 LHG Baden- Württemberg wird als Programm und nicht als Studiengang bezeichnet. Es handelt sich um ein weiterbildendes Studienprogramm mit Masterabschluss. Die Studierenden dieses Masterprogramms haben keinen Studierendenstatus und bezahlen Studiengebühren in der Höhe von 26.400 EUR, diese sind vertraglich mit den Teilnehmenden festgelegt. Der Einfachheit halber werden im Folgenden die Teilnehmenden auch als Studierende bezeichnet, obwohl ihnen der offizielle Studierendenstatus fehlt. Dieses Studienprogramm ist neu geschaffen worden und soll im Wintersemester 2025 beginnen.

Das Studienprogramm Digitalization and Sustainability ist ein viersemestriger, berufsbegleitender Teilzeit- Studiengang. Teilnehmende verfügen bereits über einen Bachelorabschluss im Bereich Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsingenieurwesen, Informatik oder verwandten Bereichen. Das Grundkonzept bildet die interdisziplinäre Ausrichtung auf die Verbindung von Themen aus Betriebswirtschaft, Nachhaltigkeit und Informatik. Des Weiteren setzt sich das Studienprogramm v.a. mit der Verbindung aus Nachhaltigkeit und Digitalisierung zur Gestaltung des technologischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wandels auseinander.

Die Studierenden sollen durch das Studienprogramm umfassende technologische und digitale Kompetenzen entwickeln sowie fachliche Kompetenzen im Bereich Nachhaltigkeit (wie beispielsweise Regulatorik Anforderungen, Data Transparency und Science) erwerben. Im Bereich der Informationstechnologien soll besonders auf die aktuellen Entwicklungen eingegangen werden. Darüber hinaus ist das Ziel, den Studierenden Methodenkompetenz, soziale Kompetenz und Problemlösungskompetenz zu vermitteln.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachtenden haben insgesamt einen sehr positiven Eindruck von dem geplanten Studienprogramm. Eine besondere Stärke sehen sie in der technischen Ausstattung, welche aus der Hochschule Reutlingen stammt, aber von den Teilnehmenden des Programms genutzt werden kann.

Die Gutachtenden kommen zu dem Schluss, dass es sich um ein gut durchdachtes und innovatives Konzept handelt, in dem drei Disziplinen sinnvoll miteinander verbunden sind. Als Alleinstellungsmerkmal und besondere Stärke sehen die Gutachtenden die Verknüpfung von intensiver Praxisorientierung (problembasiertes Lernen und große Nähe zu Industrie und Wirtschaft) und Forschungsprojekten.

Vor dem Hintergrund des innovativen Charakters der Verbindung der drei Themenbereiche Nachhaltigkeit, Betriebswirtschaftslehre und Informatik ergeben sich jedoch besondere Anforderungen an die Art und Weise, wie die Studieninhalte an potentielle Teilnehmende/Zielgruppen herangebringen und erklärt werden können. In diesem Bereich sehen die Gutachtenden noch Verbesserungsbedarf. Beispielsweise ist es schwierig, den künftigen Teilnehmenden zu erklären, dass es sich hier zwar um ein Studienprogramm mit signifikanten Informatikanteilen handelt, dies aber nicht bedeutet, dass die Teilnehmende Lernziele im Sinne von umfassenden Programmierkenntnissen erreichen werden.

Darüber hinaus denken die Gutachtenden, dass es einer Verstärkung und erhöhten Sichtbarkeit der Kompetenzen im Bereich wissenschaftliches Arbeiten bedarf. Denn aus ihrer Perspektive ist dies für einen Master of Science unabdinglich (siehe dazu Auflage zu § 12).

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Als berufsqualifizierender Hochschulabschluss wird bei erfolgreichem Abschluss der Master of Science verliehen mit 90 ECTS. Das Studienprogramm³ ist als berufsbegleitendes Teilzeit-Studiengang konzipiert. Die Hochschule nennt in ihrem Selbstbericht eine Regelstudienzeit von 4 Semestern.

Die Regelstudienzeit wird nicht in der allgemeinen Prüfungsordnung und auch nicht in der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung⁴ genannt. Die studiengangsspezifische Prüfungsordnung nennt aber eine Höchstgrenze: Ist fünf Jahre nach der Zulassung kein erfolgreicher Abschluss erfolgt, so erlischt die Zulassung laut §9 der Prüfungsordnung. Die Festlegung dieser Höchstgrenze wird vor dem Hintergrund eines Studienprogrammes im Rahmen der Externenprüfung als ausreichend gewertet, das Kriterium ist somit erfüllt. Nach Ende des Studienprogramms legen die Teilnehmenden die Externenprüfung nach § 33 LHG BW an der Hochschule Reutlingen ab und erhalten einen Master of Science.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Das Studienprogramm ist ein weiterbildendes Studienprogramm im Rahmen einer Externenprüfung nach § 33 LHG Baden-Württemberg. Es handelt sich um ein anwendungsorientiertes Studienprogramm.

Es ist eine Masterthesis vorgesehen. Im Rahmen der Masterthesis sollen die Studierenden⁵ die Fähigkeit nachweisen, innerhalb einer festgesetzten Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig wissenschaftlich bearbeiten zu können. Die Bearbeitungszeit für die Masterthesis beträgt laut

³ Im Folgenden wird fortlaufend von einem Studienprogramm gesprochen und nicht von einem Studiengang, denn es handelt sich um ein Externenprüfung nach §33 LHG Baden- Württemberg. Dieser Begriff bezeichnet das Vorbereitungsprogramm, welches die Studierenden absolvieren. Die Studierenden in diesem Studienprogramm sind nicht immatrikuliert. Nach erfolgreicher Prüfung wird aber ein Hochschulgrad verliehen. Die Studierenden bezahlen Studiengebühren in der Höhe von 26.400 EUR, diese sind vertraglich mit den Teilnehmenden festgelegt. Der Einfachheit halber werden im Folgenden die Teilnehmenden auch als Studierende bezeichnet, obwohl ihnen der offizielle Studierendenstatus fehlt.

⁴ Prüfungsordnung für die Durchführung der Externenprüfung Master of Science Digitalization and Sustainability vom 15. Juli 2024

⁵ Der Einfachheit halber wird hier und im Folgenden der Begriff Studierende verwendet. Rein formal müsste es heißen die Teilnehmenden des Studienprogrammes, da diese keinen Studierendenstatus haben.

§ 7 der Prüfungsordnung für die Durchführung der Externenprüfung Master of Science Digitalization and Sustainability vom 15. Juli 2024 sechs Monate.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Studien- und Prüfungsordnung für die Durchführung der Externenprüfung nennt folgende Voraussetzungen für die Zulassung zur Externenprüfung nach § 33 LHG Baden-Württemberg⁶:

1. Ein qualifizierter Studienabschluss in einem facheinschlägigen Studiengang mit 210 ECTS- Leistungspunkten. Als facheinschlägiges Studium werden angesehen: Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, mathematische und technische Studiengänge wie Studiengänge der Wirtschaftswissenschaften, Studiengänge der Informatik, Studiengänge der Naturwissenschaften, Studiengänge der Rechtswissenschaften sowie als „äquivalent zuzuordnende Studiengänge“. Über die Vergleichbarkeit der Abschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss für die Externenprüfungen bzw. ein oder mehrere Beauftragte aus diesem Gremium, welcher oder welche die fachlich-inhaltlichen Kriterien durch Beschluss festlegt/festlegen.
2. Ein erfolgreich bestandenes Auswahlgespräch. Die Kriterien für das Gespräch sind: Kommunikationsfähigkeiten und Teamorientierung, Ziel- und Leistungsorientierung, Fragestellungen der Nachhaltigkeit sowie Digitalisierung. Die drei Kriterien werden durch modulverantwortliche Professor:innen des Studienprogrammes überprüft, dabei werden die Bewerber:innen mit Noten bewertet. Die Gesamtbewertung muss bei mindestens der Note 4,0 liegen. Im Fall von Krankheit können die Bewerber:innen einen Antrag beim Prüfungsausschuss auf Verlängerung oder Veränderung der Prüfung stellen.
3. Ein bestehender Arbeitsvertrag mit einem Unternehmen oder eine Bescheinigung der Selbständigkeit mit einem Arbeitsumfang, der ein berufsbegleitendes Studium in der vorgesehenen Organisationsform zulässt.
4. Englischkenntnisse mindestens auf Niveau B2 nach dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen und der deutschen Sprache (gemäß der Sprachensatzung der Hochschule Reutlingen).
5. Die hinreichende Vorbereitung auf die Externenprüfung durch die Teilnahme am vorbereitenden Weiterbildungsprogramm der Knowledge Foundation.

⁶ § 3 der Prüfungsordnung für die Durchführung der Externenprüfung Master of Science Digitalization and Sustainability vom 25.7.2024.

Die Hochschule hat die allgemeine Auswahlsatzung vorgelegt, diese ist auch auf der Website verfügbar.⁷ Die Externenprüfungsordnung für diesen Studiengang hat die Hochschule vorgelegt, sie ist auch auf der Website verfügbar.⁸

Sollten Bewerber:innen zugelassen werden, die ein vorangegangenes Bachelorstudium von weniger als 210 ECTS nachweisen, so können die Betroffenen das erforderliche Mindestmaß im Verlauf des Weiterbildungsstudiums erwerben. Dies geschieht in der Regel im ersten Jahr oder über die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen. Hierzu gibt es einen Leitfaden (Anhang O in den Nachreichungen, „Richtlinie zum Zusatzmodul Forschungsarbeit, Praxisprojekt oder Berufspraxis“). Da die Hochschule hier Regeln definiert zur Anrechnung, die über die allgemeine Prüfungsordnung hinausgehen, ist die Form des Leitfadens nicht angemessen. Dieser Punkt wird im Abschnitt zu Anerkennung und Anrechnung aufgegriffen.

Für weiterbildende Masterstudiengänge definiert §11 der Verordnung des Wissenschaftsministerrums zur Studienakkreditierung des Landes Baden-Württemberg vom 18. April 2018 eine Berufspraxis von in der Regel einem Jahr als Zulassungsvoraussetzung. In der Externenprüfungsordnung gibt es diese Regelung nicht, da es sich hier formal jedoch um einen Masterstudienprogramm (nicht um einen Studiengang) handelt, wird hier von einer Vorgabe abgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Es wird ein Master of Science mit einem Umfang von 90 ECTS Credits verliehen. Die Bezeichnung des Abschlusses lautet Master of Science, das Studienprogramm „Digitalization and Sustainability“. Es wird nur ein Abschlussgrad verliehen, dessen Bezeichnung ist kongruent zum fachlichen Schwerpunkt des Studienprogramms.

Die vorgesehenen Abschlussdokumente wie das Zeugnis, das Transcript of Records in deutscher und englischer Sprache sowie das Diploma Supplement (DS) in aktueller Fassung sind vorgelegt worden, das DS sieht die Ausweisung der relativen Note in einer Einstufungstabelle vor.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

⁷ https://www.reutlingen-university.de/fileadmin/University/Hochschule/Downloads/Auswahl- und_Zugangssatzungen/2022_05_23_Zulassungssatzung_AT_HS_RT_2022_05_04_1.pdf

⁸ https://www.reutlingen-university.de/fileadmin/University/Hochschule/Downloads/Amtsblatt - OEffentliche Bekanntmachungen/2024/Q3/Externenpruefung_Digitalization_and_Sustainability_20240627.pdf

Modularisierung (§ 7 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig in Module gegliedert, die inhaltlich und zeitlich voneinander abgegrenzt sind. Alle Module beschränken sich auf ein Semester. Es gibt keine Module, die die Länge von zwei Semestern überschreiten. Art, Umfang und Dauer der Modulprüfungen sind im Modulhandbuch geregelt. Die Modulbeschreibungen enthalten ferner jeweils Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Häufigkeit des Angebots des Moduls, dem Arbeitsaufwand, zur Dauer des Moduls und zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten.

Das Modulhandbuch nennt keine Informationen zur Benotung des Moduls. Bei Projektarbeiten als Prüfungsleistungen gibt es keine Angaben zur Prüfungsdauer. Die Hochschule hat jedoch darauf hingewiesen, dass den Studierenden bei der Kursanmeldung detaillierte Informationen zum Umfang von Projektarbeiten und ähnlichen Prüfungsleistungen sowie der Benotung des Moduls vorgelegt werden.⁹ Aus diesem Grund erfolgt hier an dieser Stelle keine Auflage. Es wird aber eine Empfehlung formuliert, diese Informationen direkt in das Modulhandbuch zu integrieren, um dadurch den Studierenden eine Übersicht über alle wichtigen Informationen zu den Modulen zu gewährleisten.

Im Wahlbereich gibt es insgesamt vierzehn Module, wo jedes einzelne dieser Module einen Umfang von 3 ECTS hat. Hiervon wählen die Studierenden in den ersten drei Semestern jeweils ein Modul. Insgesamt nehmen die Studierenden damit dreimal ein Modul im Umfang von 3 ECTS wahr. Nach §12 5 MRVO sollten alle Module im Regelfall mindestens einen Umfang von 5 ECTS aufweisen. Da dieser Punkt nur in direktem Zusammenhang mit den fachlich-inhaltlichen Kriterien gesehen werden sollte, wird an dieser Stelle auf die fachlich-inhaltlichen Kriterien verwiesen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Darüber hinaus wird folgende Empfehlung vorgeschlagen:

Empfehlung 1:

Die Hochschule sollte die Informationen aus dem separaten Dokument zu den Modulen über Benotung und Dauer von Prüfungsleistungen in das Modulhandbuch integrieren. Auf diese Weise erhalten die Studierenden eine bessere Übersicht über alle Informationen, die für jedes Modul wichtig sind.

⁹ Die Hochschule hat hier ein Dokument aus einem Nachbarstudiengang vorgezeigt, in dem detaillierte Angaben zur Benotung und zur Dauer von Prüfungsleistungen gemacht werden.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für dieses Studienprogramm gilt, dass ein ECTS-Leistungspunkt einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden entspricht. Dies ist in § 2 Absatz 3 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule vom 23.5.2022 festgelegt.

Für die Masterarbeit ist in der Prüfungsordnung¹⁰ sowie im Modulhandbuch eine Dauer von 6 Monaten und ein Umfang von 27 ECTS vorgesehen.

Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkStV](#))

Sachstand/Bewertung

In Bezug auf die Anerkennung und Anrechnung von Leistungen gibt es keine studienprogrammspezifischen Regelungen, es gilt die allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Reutlingen. Die Hochschule hat die Anforderungen der Lissabon-Konvention zur Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen in § 9 der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung umgesetzt. Studienzeiten und Prüfungsleistungen werden angerechnet, wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen, die das Erreichen des Studienziels gefährden.

Anerkennungsfähig sind Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind. Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei numerischen Notensystemen erfolgt die Umrechnung nach der modifizierten bayerischen Formel.

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kompetenzen, die angerechnet werden, dürfen höchstens 50 Prozent des Curriculums umfassen.

Die Anerkennung von Kompetenzen erfolgt über einen Antrag an den Prüfungsausschuss innerhalb der ersten fünf Wochen des Semesters. Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbe-

¹⁰ Prüfungsordnung für die Durchführung der Externenprüfung Master of Science Digitalization and Sustainability vom 15. Juli 2024

nen Kompetenzen erfolgt über ein individuelles Verfahren (§ 9 allgemeine Studien- und Prüfungsordnung), welches auch mit einer Antragsstellung an den Prüfungsausschuss beginnt. Nähere Informationen sind in dem Leitfaden für die Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium definiert. Der Leitfaden wurde als Anhang nachgereicht und trägt die Bezeichnung „Modul FP8 - Richtlinie zum Zusatzmodul Forschungsarbeit, Praxisprojekt oder Berufspraxis.“

Die Agentur empfiehlt, Regelungen zur Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen, sofern sie von der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung abweichen und es sich um zusätzliche, das Studienprogramm betreffende Regelungen handelt, nicht nur in dem Dokument „Modul FP8 - Richtlinie zum Zusatzmodul Forschungsarbeit, Praxisprojekt oder Berufspraxis“ aufzuführen, sondern entsprechend in einer Studien- und Prüfungsordnung festzuhalten. Denn das Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg sieht vor: *Außerhalb des Hochschulbereichs erworbane Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiumsersetzen. Die Hochschulen regeln die Einzelheiten in der Prüfungsordnung, insbesondere unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, angerechnet werden können. (...) Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg § 35 (3)*¹¹

Der Leitfaden ist nicht LHG konform.

Darüber hinaus sieht diese Richtlinie vor: „*Sofern ein/e Teilnehmer/in relevante Kenntnisse und Fähigkeiten aus Berufserfahrung (d.h. qualifizierte Berufserfahrung oder Selbstständigkeit im In- oder Ausland, nach Abschluss des Erststudiums) vorweisen kann, sind mindestens 6 Monate Berufspraxis als maximal 30 Credits anrechenbar (...).*“

Die Agentur sieht die Formulierung „nach Abschluss“ als problematisch an, da Kompetenzen nicht verfallen. Aus Agentursicht ist es unangemessen, die Anrechnung bestimmter Kompetenzen kategorisch auszuschließen.¹² Die Agentur spricht daher eine Empfehlung aus (s.u.).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Darüber hinaus werden folgende Empfehlungen vorgeschlagen:

¹¹ <https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/jlr-HSchulGBWV19P35>

¹² Siehe dazu auch [FAQ Anrechnung - HRK Modus](#)

Empfehlung 2 (Kriterium Anerkennung und Anrechnung Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV):

Die Hochschule sollte die Regelungen zu den außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen, sofern sie von der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung abweichen, und damit studien-gangsspezifisch sind, in einer entsprechenden Studien- und Prüfungsordnung festhalten.

Empfehlung 3:

In Bezug auf die o.g. Empfehlung klärt die Hochschule, inwiefern die Formulierung „nach Abschluss“ in dem Richtlinien-Dokument rechtskonform im Sinne der Grundsätze der Anrechnung und Anerkennung von Kompetenzen ist.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Das Vorbereitungsprogramm und die Externenprüfung werden von der Knowledge Foundation @ Reutlingen University (KFRU) und der Hochschule Reutlingen gemeinsam angeboten. Die KFRU ist eine Stiftung des Fördervereins Campus e.V., sie verfolgt gemeinnützige Zwecke. Aus diesen Gründen wird hier davon ausgegangen, dass es sich bei der KFRU um eine hochschulische Einrichtung handelt. Die Kooperation zwischen der KFRU und der Hochschule Reutlingen wird daher im Abschnitt zu § 20 MRVO behandelt werden.

Die akademische Hoheit und Verantwortung für das Programm liegen bei der Fakultät Informatik der Hochschule Reutlingen. Den Master-Abschluss (entsprechend § 33 LHG) vergibt die Hochschule Reutlingen im Rahmen der Externenprüfung.

Es bestehen keine Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen.

Entscheidungsvorschlag

Nicht einschlägig.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

In dem Begutachtungsverfahren stand die Verbindung der drei Bereiche Informatik, Betriebswirtschaftslehre und Nachhaltigkeit im Curriculum im Vordergrund. Dabei stellte sich für die Gutachterinnen außerdem die Frage, inwiefern bei der Gestaltung der Studieninhalte Rücksicht genommen wurde auf das besondere Profil der Teilnehmenden (Berufstätigkeit, Vorerfahrungen in einem oder mehreren Bereichen).

Es wurden keine Fragen der Weiterentwicklung gestellt, da es sich hier um eine Konzeptakkreditierung handelt.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Qualifikationsziele dieses Studienprogramms liegen in den Bereichen Informatik (Digitalisierung), Betriebswirtschaftslehre und Nachhaltigkeit. Die Lehre ist entsprechend dieser drei Säulen gegliedert.¹³

Da es sich um ein berufsbegleitendes Studium handelt, setzt die Hochschule berufspraktische Erfahrungen voraus und geht auch davon aus, dass die Studierenden in verschiedenen Projekten innerhalb der Lehre oder im Rahmen der Abschlussarbeit die aktuellen Themen aus ihrer Arbeits-tätigkeit mit in das Studium bringen. Die Lehre zeichnet sich dementsprechend auch durch einen starken Praxisbezug aus.

Die Hochschule nennt vier übergreifende Lernergebnisse. Das erste Lernergebnis bezieht sich auf die Entwicklung strategischer Fähigkeiten im Hinblick auf Planung und Umsetzung von Digitalisierungs- und Nachhaltigkeitsinitiativen. Im ersten Semester werden die Grundlagen gelehrt, die für eine Analyse der Ausgangslage von Unternehmen vor dem Hintergrund der Nachhaltigkeitsregulatorik und den zukünftigen Entwicklungen notwendig sind. Im zweiten Semester wird an dieses Thema angeknüpft und in den einzelnen Vertiefungsrichtungen wie z.B. Digitalisierungsprojektmanagement oder Bauprojektmanagement werden die Unternehmensstrategie und der Umsetzung in Geschäftsmodelle in den Vordergrund gestellt.

¹³ Die folgende Darstellung des Sachstandes beruht im wesentlichen auf den Angaben der Hochschule im Selbstbericht sowie der mündlichen Informationen der Hochschulangehörigen während der Begehung.

Als zweites Lernergebnis nennt die Hochschule Kompetenzen im Bereich der modernen Ansätze, Methoden und Technologien der Digitalisierung und Nachhaltigkeit. Damit ist gemeint, dass sie das Zusammenspiel einer intelligenten Infrastruktur erfassen können. Die Grundlagen hierzu werden zu Beginn des Studiums vermittelt. Hierzu gehören Grundlagen in den Bereichen der Sensorik, Datennetze, Internet of Things-Anwendungen und digitale Operations. Anschließend folgen das Erlernen einer Programmiersprache, Grundlagen des Systems Engineering, Zusammenspiel zwischen Hard- und Softwareentwicklung und Methoden der Softwareentwicklung. Im dritten Semester kommen dann digitale Technologien, wie AI oder Digital Twins und Nachhaltigkeitstechnologien wie Speichersysteme als Vertiefung des Wissens hinzu.

Das dritte Lernergebnis liegt im ökonomischen und nachhaltigkeitsorientierten Denken und Handeln. Da es für den Erfolg von Nachhaltigkeits- und Digitalisierungsinitiativen zusätzlich zur technischen Machbarkeit und Wirksamkeit besonders auf die Akzeptanz von Kund:innen, Mitarbeiter:innen und Stakeholdern ankommt, lernen die Studierenden Kunden- und Marktbedürfnisse erkennen und verstehen, Stakeholder zu identifizieren und in die strategische Planung miteinzubeziehen.

Als viertes Lernergebnis nennt die Hochschule die integrale Anwendung von fachübergreifendem Wissen. Die in alle Module integrierte Teamarbeit an forschungs- und praxisorientierten Projektthemen ermöglicht das Erlernen von aktuellen und übergreifenden Fachthemen und -aufgaben der Wirtschaftsinformatik wie auch das Zusammenarbeiten im Team über einen End-zu-End Projektzyklus.

Nach eigenen Angaben steht in den einzelnen Modulen die Förderung von Methodenkompetenz, sozialer Kompetenz und Problemlösungskompetenz im Vordergrund. Dies wird durch projektbasierte Arbeitsphasen deutlich, die in vielen Modulen vorgesehen sind. Die Lehre in den einzelnen Fächern ist so gestaltet, dass aktuelle Themen schnell aufgenommen werden können.

Die Absolvent:innen erhalten den Abschluss eines Master of Science, die Hochschule hat hier auf Nachfrage auf die Schwerpunktsetzungen im Bereich Technologie und Informatik verwiesen (Wahlpflichtmodule), welche die Studierenden wahrnehmen können.

Aufgrund der gleichmäßigen Anteile von Betriebswirtschaft, Technologie/Informatik und Nachhaltigkeit bieten sich für Absolvent:innen viele verschiedene Möglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt, dabei ist der hohe Praxisbezug des Studienprogramms von Vorteil. Beispielsweise sind sie qualifiziert für Fach- und Führungspositionen in IT-Abteilungen, Positionen in Fachabteilungen mit hohem IT-Bezug, die Beratungsbranche und die Fach- und Strategieberatung.

Darüber hinaus haben Absolvent:innen des Masterstudiengangs die Möglichkeit, eine wissenschaftliche Laufbahn als wissenschaftliche:r Mitarbeiter:in einer Forschungseinrichtung einzunehmen oder eine Promotion anzustreben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden haben gesehen, dass die Qualifikationsziele darauf abzielen, die Absolvent:innen gut auf den Arbeitsmarkt vorzubereiten, da es sich um ein breit angelegtes Weiterbildungsprogramm handelt. Sie konnten sich davon überzeugen, dass die Hochschule eine klare Vorstellung von den Qualifikationszielen für diesen Studiengang hat. Diese Bewertung ergibt sich besonders aus den Gesprächen der Begehung und zu einem kleineren Maße aus dem eingereichten Selbstbericht. In diesem Sinne sind die Qualifikationsziele eindeutig und klar formuliert, es bedarf aber aus Sicht der Gutachtenden noch einer zielgruppengerechten Beschreibung der Qualifikationsziele, beispielsweise in Form eines Textes für die Website der Hochschule bzw. der Knowledge Foundation, so dass auch potentielle Studierende das Konzept des Studiengangs mit der gleichmäßigen Verteilung der Inhalte aus Informatik, Betriebswirtschaft und Nachhaltigkeit verstehen können. Die Gutachtenden sehen hier aber kein inhaltliches Problem, es bedarf aber einer detaillierten Kommunikationsstrategie, um die entsprechende Zielgruppe zu erreichen und um Missverständnisse in Bezug auf Studieninhalte zu vermeiden. Aus diesem Grund formulieren die Gutachtenden eine Empfehlung.

Die Gutachtenden haben gesehen, dass die Hochschule mit diesem Studienprogramm ein innovatives und bedarfsorientiertes Studienprogramm entworfen hat. Durch die Verbindung von den drei Fächern Nachhaltigkeit, Informatik und Betriebswirtschaftslehre werden die Absolvent:innen gut auf den Arbeitsmarkt und die Herausforderungen an der Schnittstelle dieser drei Bereiche vorbereitet.

Während die Gutachtenden sich über die eingereichten Unterlagen und im Gespräch überzeugt haben, dass sich die Qualifikationsziele generell nach dem Abschlussniveau 7 des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulen in der aktuellen Fassung (DQR) richten, formulieren sie hier eine kleine Einschränkung. Sie haben Bedenken für die Kompetenzen im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens. Da dieser Punkt nur in Zusammenhang mit dem gesamten Studiengangskonzept gesehen werden kann, wird er im Abschnitt zu §12 aufgegriffen und näher erläutert.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Darüber hinaus schlägt das Gutachtergremium folgende Empfehlung vor:

Empfehlung 4:

Die Hochschule sollte eine zielgruppenspezifische Beschreibung der zentralen Studieninhalte und Qualifikationsziele vornehmen, die sie dann öffentlich kommuniziert.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Studierenden erhalten in diesem Studienprogramm eine akademische Ausbildung in den Bereichen Nachhaltigkeit, Betriebswirtschaftslehre und Informatik. Dabei wird die Verbindung der drei Bereiche durch die Behandlung von Querschnittsthemen wie Ethik, Nachhaltigkeit und Digitalisierung, Corporate Social Responsibility, Zukunft der Arbeitswelt/New Work, Datenmanagement und Analyse für Nachhaltigkeit deutlich. Bei erfolgreichem Abschluss erhalten die Studierenden einen Master of Science.

Die Hochschule hat es sich zum Ziel gesetzt, möglichst eine breite Zielgruppe mit unterschiedliche Bildungsbiographien anzusprechen. Es werden aber Empfehlungen für geeignete Vorkenntnisse gegeben. wie z.B. Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, mathematische und technische Studiengänge wie Studiengänge der Wirtschaftswissenschaften, Studiengänge der Informatik, Studiengänge der Naturwissenschaften und Studiengänge der Rechtswissenschaften genannt. Des Weiteren ist hier von als „äquivalent zuzuordnenden Studiengängen“ die Rede. Über die Vergleichbarkeit der Abschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss für die Externenprüfungen bzw. ein:e oder mehrere Beauftragte aus diesem Gremium, welche:r die fachlich-inhaltlichen Kriterien durch Beschluss festlegt/festlegen. Damit werden also keine fachspezifischen Kenntnisse vorausgesetzt, sondern bewusst Studierende aus unterschiedlichen Bereichen zugelassen.

Die Fachkenntnisse sollen in den einzelnen Modulen erworben werden.

Diese Entscheidung begründet die Hochschule mit positiven Erfahrungen aus vergleichbaren Studienprogrammen, die ähnliche Regelungen bei den Zugangsvoraussetzungen aufweisen. Dort hätten nach Angaben der Hochschule die Studierenden, denen Kenntnisse etwa in der Informatik fehlten, diese Lücke in kurzer Zeit und mit einem hohen Motivationsgrad behoben. Hier läge ein besonderer Vorteil der berufsbegleitenden Weiterbildungsprogramme. Die intrinsische Motivation sei erfahrungsgemäß sehr viel höher als in den traditionellen Studiengängen. Dadurch seien vergleichsweise hohe Ansprüche stellenweise gerechtfertigt und realistisch.

Das erste Semester ist durch die Einführung in Grundlagenwissen geprägt. Durch das Modul „Geschäftsmodelle und Produktinnovation“ wird den Teilnehmenden die Fähigkeit zur marktorientierten Produkt- und Portfolioentwicklung vermittelt, dabei stehen digitale und nachhaltige Geschäftsmodelle im Vordergrund. Die Lehrenden arbeiten mit Case Studies. Über das Modul „Nachhaltigkeitsmanagement“ werden die Fähigkeiten zur Gestaltung und Umsetzung einer Nachhaltigkeitsstrategie im Unternehmenskontext vermittelt. Die Fragen nach den relevanten Stakeholdern und den Bedingungen für eine erfolgreiche Umsetzung dienen als Leitfaden für die Lehre. Das Modul „Digitalisierungstechnologien“ ermöglicht es, dass die Teilnehmenden die Grundlagen kennen, um ein Verständnis für die Funktionsweise von intelligenten Systemen zu

entwickeln. Dazu zählen Sensorik, Datennetze sowie praktische IOT-Anwendungen im Labor. Das digitale Operations Management bildet einen weiteren Schwerpunkt, indem die Technologien zu einer intelligenten Steuerung dieser smarten Infrastruktur verknüpft werden.

Darüber hinaus wählen die Studierenden im ersten Semester ein Wahlpflichtfach, dabei haben sie die Wahl zwischen WPM1 Bauprojekt und Prozessmanagement, WPM2 Digitalisierungsprojektmanagement und WPM3 Einkaufs- und Beschaffungsprojektmanagement.

Im zweiten Semester behandelt das Modul „Future Thinking and Zukunft der Arbeit“, wie Unternehmen Zukunftstrends beobachten und in strategische Unternehmensentscheidungen einbeziehen und operationalisieren können. Dabei wird ein besonderer Schwerpunkt auf die Veränderung der Arbeitswelt gelegt und deren Implikation für die Wirtschaft. Im Modul „Nachhaltigkeitsregulatorik und Reporting“ werden das Fachwissen zu den verschiedenen Regularien im Bereich des Nachhaltigkeitsmanagement und quantitative Methoden zur Nachhaltigkeitsmessung und Kontrolle sowie der Datengewinnung und Transparenz behandelt. Der zweite Teil des Moduls ist dem Nachhaltigkeitsreporting und der Auswirkung auf Lieferketten und Kund:innen gewidmet. Das Modul „Softwareentwicklung und digitale Entwicklungstools“ ist das umfangreichste Modul im Studium und beinhaltet die Programmiersprache Python. Dabei betont die Hochschule, dass hier nicht darauf abgezielt wird, dass die Studierenden am Ende des Moduls selbst programmieren können. Vielmehr geht es bei dem Modul darum, dass die Studierenden ein Verständnis über die Funktionsweise entwickelt haben, so dass sie in Fragen der Software-Architektur kompetent sind und bereit sind für eine tieferes Eintauchen in Software-Engineering-Fragen. Dabei wird auch die Zukunft der Softwareentwicklung über low und no-code Lösungen vermittelt. In den Wahlpflichtfächern liegt der Schwerpunkt im zweiten Semester auf Finanz- und Managementkompetenzen. Es kann ein Wahlpflichtmodul aus einem Angebot von drei Modulen gewählt werden. Das Angebot umfasst WPM4 Real Estate Management, WPM5 Data Management and Data Science und WPM6 Purchasing Management and Finance.¹⁴

Im dritten Semester thematisiert das Modul „Digitalisierung und Leadership“ die Führungs- und Veränderungskompetenzen für die Zukunft und bildet so für die Studierenden die Grundlage, die gelernten Fähigkeiten auch im Unternehmen umzusetzen und voranzutreiben. Das Modul „Sustainable and Smart Technologies“ gibt den Teilnehmenden einen Ein- und Überblick über Status Quo und Potenzial verschiedener Nachhaltigkeitstechnologien (Solar, Speichertechnik, Wasserstoff, etc.). Im Modul „Advanced Technologies I“ werden verschiedene digitale Technologien vermittelt – im Mittelpunkt steht hier das Thema „künstliche Intelligenz“. Im dritten Semester

¹⁴ Angaben aus dem Modulhandbuch.

gibt es entsprechend der Angaben im Modulhandbuch folgende Wahlpflichtmodule: WPM7 Nachhaltige Infrastruktur¹⁵, WPM8 Advanced Technologies II, WPM9 International Negotiation and Soft Skills. Die Studierenden wählen im dritten Semester in der Regel ein zweites Wahlpflichtmodul. Dies ist entweder eine Praxissexkursion oder ein weiteres Modul aus dem bestehenden Angebot der WPM aus den ersten drei Semestern. Bei der Praxissexkursion handelt es sich um eine internationale Praxissexkursion wie z.B. Konferenzen, einem Praxisaufenthalt bei Unternehmenspartner:innen, die die entsprechenden Technologien nutzen oder dem Aufenthalt in Forschungseinrichtungen.

Für das vierte und letzte Semester ist ein Umfang von 27 ECTS-Leistungspunkten festgelegt worden. Alle 27 ECTS-Leistungspunkte sind auf die Masterarbeit zurückzuführen, die in diesem Semester verfasst wird.

Nach Angaben der Hochschule bzw. der Knowledge Foundation erhalten die Studierenden eine Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten. Die Kompetenzen im Bereich eigenständige Literaturrecherche zum Stand der Forschung – hierunter wird verstanden, dass die Studierenden unterschiedliche Kategorien von Quellen voneinander unterscheiden können, wissenschaftliche Quellen und Methodik analysieren können und eigenen Schlüsse daraus ziehen können – werden in den Modulen M2 Nachhaltigkeitsmanagement, M5 Future Thinking und Zukunft der Arbeit vermittelt. Es ist vorgesehen, dass die Studierenden die Kompetenzen der Methoden der quantitativen und qualitativen Forschung in den Modulen M1 Geschäftsmodelle und Produktinnovation und in M9 Digitalisierung und Leadership erlernen. Kompetenzen im Bereich wissenschaftliche Versuche im Labor werden in den Modulen M3 Digitalisierungstechnologien und M7 Softwareentwicklung und digitale Entwicklungstools behandelt. Nach Angaben der Hochschule wird das Erlernen des wissenschaftlichen Schreibens in vielen Modulen vermittelt, insbesondere durch die Form der Prüfungsleistung. Zudem verweist sie hier auch auf die Masterarbeit.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Insgesamt halten die Gutachtenden die Verbindung der drei Säulen Informatik, Betriebswirtschaftslehre und Nachhaltigkeit und die damit verbundene Annäherung an Vertiefungsthemen in diesen Bereichen für ein gelungenes und durchdachtes Studiengangskonzept. Dies ermöglicht eine ganzheitliche Perspektive, bei der technologische, wirtschaftliche und nachhaltige Aspekte nicht isoliert, sondern in einem symbiotischen Verhältnis betrachtet werden. Die enge Verzahnung dieser Disziplinen fördert ein tiefgehendes Verständnis für deren Wechselwirkungen und befähigt Studierende, innovative und verantwortungsbewusste Lösungen zu entwickeln. Durch diese integrative Herangehensweise wird sichergestellt, dass Absolventinnen und Absolventen

¹⁵ Im Selbstbericht nennt die Hochschule dieses Wahlpflichtmodul „Nachhaltige Städteplanung und Mobilität“, s. Selbstbericht S. 19.

den komplexen Herausforderungen der digitalen und nachhaltigen Transformation kompetent begegnen können.

Die Gutachtenden sehen besonders positiv, dass der Studiengang eine enge Orientierung am Arbeitsmarkt aufweist. Die Hochschule stellt die arbeitsmarktbezogenen Kompetenzen klar in den Vordergrund und spricht damit gezielt junge Menschen mit Berufserfahrung an. Vor dem Hintergrund der zu erwartenden Heterogenität der Teilnehmenden – beispielsweise Studierende mit und ohne Erfahrung im Programmieren – denken die Gutachtenden, dass eine Beobachtung des Studienerfolgs hier besonders wichtig sei. Sie empfehlen daher ein Monitoring der Lernergebnisse, dies gilt nicht nur im Fach Informatik sondern auch für den betriebswirtschaftlichen Bereich.

Mit der Verleihung eines Master of Science wird die wissenschaftliche Befähigung auch im Abschluss dezidiert ausgewiesen. Gleichwohl wird von einer heterogenen Studierendenschaft ausgingen. Vor diesem Hintergrund begrüßen die Gutachtenden die im Rahmen der Begutachtung festgestellten curricularen Verankerung wissenschaftlicher Befähigung, stellen jedoch in Frage, ob die Verankerung für das übergeordnete Qualifikationsziel hinreichend ist.

Die begrüßen daher die von der Hochschule im Rahmen der Stellungnahme erneuten differenzierten Darlegung des lernintegrierten Ansatzes der wissenschaftlichen Befähigung mit vorgenommener Konturierung im Modulhandbuch.d Daher ist es aus Sicht der Gutachtenden auch nicht notwendig, ein eigenes Modul zum wissenschaftlichen Arbeiten in das Curriculum zu integrieren. Sie empfehlen jedoch, in der Studienprogrammdarstellung die wissenschaftliche Befähigung als umfängliches Qualifizierungsziel darzustellen und wie die Einzelkompetenzen dann zu einer Gesamtkompetenz führen. Nach Ansicht der Gutachtenden handelt es sich um eine Darstellungsproblematik und weniger um einen dezidierten Mangel, weswegen sie von der zunächst formulierten Auflage absehen.

Zudem haben die Gutachtenden gesehen, dass die Bezeichnungen der Wahlpflichtmodule in den unterschiedlichen Dokumenten variieren und empfehlen daher, diese entsprechend zu überarbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt darüber hinaus folgende Empfehlungen vor:

Empfehlung 5:

Die Hochschule sollte an geeigneter Stelle wissenschaftlichen Befähigung als eigenes Qualifikationsziel mit Blick auf das Studienprogramms konturieren.

Empfehlung 6:

Die Hochschule sollte sicherstellen, dass die Bezeichnung der Wahlpflichtmodule in allen Dokumenten gleichlautend ist.

Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)

Sachstand

Das Studienprogramm sieht keine längeren verpflichtenden Studienaufenthalte oder Auslandspraktika vor. Die Anerkennung von extern erworbenen Leistungen ist in der Prüfungsordnung vorgesehen.

Da es sich hier um einen berufsbegleitenden Studiengang handelt, sind keine besonderen Maßnahmen zur Förderung der Mobilität vorgesehen. Auf Nachfrage wies die Hochschule in der Begehung darauf hin, dass im Fall eines dienstlich bedingten Auslandsaufenthaltes der Studierenden individuelle Lösungen gefunden werden, die den Studierenden entgegenkommen und keine Verlängerung des Studiums mit sich tragen. Darüber hinaus hat die Hochschule darauf hingewiesen, dass die Teilnehmenden von den vielfältigen Kontakten der Hochschule profitieren würden und aktiv durch die Einrichtung Reutlingen International Office (RIO) bei der Beratung und Organisation zum Auslandsstudium unterstützt werden könnten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden machen darauf aufmerksam, dass es sich hier um einen berufsbegleitenden Studiengang handelt und daher der Aspekt der Mobilität eine sehr untergeordnete Rolle spielt. Aus der Perspektive der Gutachtenden ist hier nur ausschlaggebend, dass die Hochschule Auslandsaufenthalte fördert und unnötige Verlängerungen der Studienzeit verhindert. Die Gutachtenden sehen daher dieses Kriterium als erfüllt an.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)

Sachstand

Während die Knowledge Foundation das Studienprogramm anbietet und durchführt, liegt die akademische Verantwortung für das Programm bei der Fakultät Informatik. Im Selbstbericht gibt die Hochschule an, dass es aktuell 19 Professor:innen an der Fakultät Informatik gibt. Darüber hinaus ist noch die Fakultät ESB Business School mit dem heutigen Bereich „Wirtschaftsingenieurwesen“ aktiv an dem Studienprogramm beteiligt.

50% der Lehrenden in diesem Studienprogramm sind Professor:innen der Hochschule Reutlingen, die die Lehre an der KFRU in Form einer angemeldeten Nebentätigkeit mit einem Maximalumfang von acht Stunden ausüben. Die Lehrenden stellen einen Antrag zur Genehmigung der Nebentätigkeit, es erfolgt keine Deputatsreduktion. Nach Angaben der KFRU während der Begehung ist die bisherige Erfahrung aus anderen Studienprogrammen der KFRU, dass den Lehrenden in der Nebentätigkeit genügend Zeit bleibt, diese Tätigkeit gewissenhaft auszuüben und dabei die Studierenden entsprechend zu betreuen.

Die weiteren 50% der Lehrenden sind Lehrbeauftragte, die aus Unternehmen kommen oder aus anderen Hochschulen. Diese Lehrenden erhalten in der Regel Lehraufträge mit einer Laufzeit von ein oder zwei Semestern.

Die KFRU und die Hochschule bieten den Dozent:innen der Hochschule an,¹⁶ an didaktischen Fort- und Weiterbildungen teilzunehmen oder sich mithilfe eines Coachings weiterzuentwickeln. Hierunter fallen die Angebote der Geschäftsstelle der Studienkommission für Hochschuldidaktik und weitere Angebote in Zusammenarbeit mit den Hochschulen Esslingen und Nürtingen-Geislingen.

Es gibt auch Angebote zur Persönlichkeits- und Teamentwicklung und zum Gesundheitsmanagement. Außerdem finden regelmäßig in Zusammenarbeit mit dem Medienzentrum der Hochschule Reutlingen Schulungen zur Einführung in die E-Learning-Plattform RELAX und zu den didaktischen Grundlagen des E-Learnings statt. Nach eigenen Angaben legt die Hochschule einen besonderen Wert auf die Weiterentwicklung der Weiterbildungsangebote für die Professor:innen und nimmt dort regelmäßig Veränderungen auf der Grundlage des Feedbacks von den Professor:innen vor.

Bei Neueinstellungen legt die Hochschule Wert auf einen organisierten Onboarding-Prozess, in dem die neuen Dozent:innen verschiedene Formate der Integration durchlaufen wie z.B. die Bereitstellung einer Ansprechpartner:in, den New-Prof-Day und kollegiale Beratungsformate. Die Hochschullehrer:innen haben Anspruch auf ein Forschungsfrei-Semester in regelmäßigen Abständen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter haben gesehen, dass dem Studienprogramm ausreichend gut qualifiziertes Lehrpersonal zur Verfügung steht. Insbesondere die fachliche und methodisch-didaktische Eignung der Professor:innen der Hochschule sehen sie als gegeben an. Da 50% der Lehrenden von der Hochschule stammen, wird die Lehre in ausreichendem Maße durch hauptamtlich Lehrende abgedeckt.

Die Maßnahmen zur Personalqualifizierung sind angemessen. Die Gutachter haben gesehen, dass die Hochschule bei der Personalentwicklung einen besonderen Schwerpunkt gebildet hat.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

¹⁶ Diese Angebot steht den Professor:innen der Hochschule zur Verfügung. Für die gibt es spezielle Didaktikseminare und Weiterbildungsseminare.

Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)

Sachstand

Die Knowledge Foundation verfügt nicht über eigene Räumlichkeiten, sie nutzt die Räumlichkeiten der Hochschule Reutlingen gegen Entgelt. Für dieses Studienprogramm wird die KFRU die Räumlichkeiten der Fakultät für Informatik nutzen, das bedeutet das Gebäude 9 auf dem Campus in Reutlingen.

Die Hochschule/die Fakultät verfügt über 22 Labore, ein Management-Cockpit, einen Technik- und Service -Raum und zwei Übungsräume. Die Studierenden des Studienprogramms haben die Möglichkeit, diese Räume zu nutzen. Aufgrund des hochwertigen Equipments in einigen Laboren erfolgt der Zugang über ein Anmeldesystem.

Die Hochschule hat eine Außenstelle, dass Herman-Hollerith-Zentrum am Standort Böblingen. Dies wird für das Studienprogramm genutzt werden. Das HHZ verfügt dort über folgende Räumlichkeiten: vier Arbeitsräume (mit jeweils einer unterschiedlichen Anzahl von PC-Arbeitsplätzen), zwei Besprechungsräumen und einem Aufenthaltsraum. Am Außenstandort in Kornwestheim befinden sich fünf Vorlesungsräume. In allen Räumen befinden sich Steckdosen, um den Studierenden den Anschluss der eigenen Laptops zu gewährleisten. Die Fläche ist mit W-Lan ausgestattet. In der Vorlesungszeit sind zu den Öffnungszeiten, Montag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr die Räume frei zugänglich. In den Semesterferien ist der Zugang durch Anmeldung sichergestellt. Die Vorlesungen für dieses Programm finden in Raum 2 statt.

Die Hochschule verfügt über ein Medienangebot von ca. 200.000 Büchern. Die Studierenden des Studiengangs haben den gleichen Zugang zur Hochschulbibliothek wie die regulär eingeschriebenen Studierenden, sie haben Zugang zu allen Ausleihmöglichkeiten und Arbeitsplätzen. Zusätzlich zu den Printmedien verfügt die Hochschulbibliothek über elektronische Medien. Die Hochschulbibliothek verfügt über einen umfangreichen Bestand elektronischer Medien. Dazu zählen E-Books, E-Journals und Volltext-Datenbanken. Die Hochschulbibliothek hat derzeit rund 29.000 E-Books lizenziert. Das Angebot an E-Journals umfasst 56.000 Titel. Die Zeitschriften sind über ein Ressource Discovery System auf Artikelebene erschlossen, so dass ein problemloser Zugang zu diesen Inhalten gewährleistet wird. Die Hochschule hat auch verschiedene E-Journal-Pakete lizenziert wie beispielsweise ACS Journals Emerald Management, Elsevier College Edition Health and Life Sciences, Sage Journals Online, Springer Online Journals.

Darüber hinaus hat die Hochschulbibliothek verschiedene Volltext-Datenbanken lizenziert wie ACM Digital Library, IEEE Xplore, Academic Search Premier (EBSCO), Business Source Complete (EBSCO), OECD eLibrary, Perinorm, Statista. Über das Suchsystem EDDI sind die Bibliotheksmedien durchsuchbar und es wird ein umfangreicher Überblick über den aktuellen Bibliotheksbestand sowie E-Journals, E-Books und Zeitschriften gewährt.

Die Bibliothek ist von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 21:00 Uhr, samstags von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet. Während dieser Zeit ist die Ausleihtheke ständig besetzt. Die Rückgabe

von Büchern ist rund um die Uhr möglich. Printmedien und E-Books sind im Online-Katalog nachgewiesen, dieser Katalog ist ständig über das Internet zugänglich und bietet die Funktionen der Recherche, Informationen zum Ausleihstatus, Links zu Buchhandlungskatalogen, Links zur systematischen Suche, Übersicht über das eigene Ausleihkonto, Vormerkung, Verlängerung und Fernleihbestellung. Die von der Hochschulbibliothek lizenzierten elektronischen Ressourcen sind im Campus-Netz freigeschaltet und somit an allen Internet-Rechnern auf dem Hochschulgelände (auch über W-LAN) zugänglich.

Hochschulangehörige können auch von externen Rechnern auf elektronische Ressourcen zugreifen. Medien, die in der Bibliothek nicht vorhanden sind, können über die Online-Fernleihe aus anderen deutschen Bibliotheken bestellt werden. Als zentraler Lernort auf dem Campus bietet die Bibliothek mit 30 Laptop-Arbeitsplätzen, 34 Internet-Rechnern und drei Katalog-Terminals Voraussetzungen für die Recherche und das Selbststudium. Alle Arbeitsplätze haben Zugang zum W-LAN und sind mit Steckdosen ausgestattet. Außerdem stehen mehrere Kopiergeräte und ein Besucherscanner zur Verfügung.

Die Teilnehmenden wenden sich bei Beratungsbedarf an die Studiengangsleitung oder die Studierendenberatung an der KFRU. Die KFRU betreut die Studierenden mit 4,5 VZÄ.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter bewerten die Ressourcenausstattung, die zwar zur Hochschule Reutlingen gehört, aber von den Studierenden des Studienprogramms vollumfänglich genutzt werden kann, als insgesamt sehr gut. Bei einem Besuch des Labors der Medizintechnik im Rahmen der Begehung konnten die Gutachter sich davon überzeugen, dass die Labore über eine sehr gute Ausstattung verfügen und das Innovationspotential der Studierenden fördern.

Die Gutachter haben sich davon überzeugt, dass die Studierenden sehr gute Arbeitsbedingungen in den verschiedenen Räumlichkeiten für das Präsenz- und das Selbststudium vorfinden. Die Personalausstattung für unterstützende, d. h. nicht-wissenschaftliche Bereiche der Hochschule, sowie im Rahmen der Beratungsangebote ist ferner als gut zu bewerten. Die Synergien, die sich aus dem Zusammenführen der Disziplinen ergeben, sehen die Gutachter als einen Vorteil, der dann auch in den Laboren durch die Entwicklung neuartiger und innovativer Produkte offensichtlich gelebt wird.

Absolvent:innen aus einem anderen Studienprogramm der KFRU haben im Rahmen der Begehung bestätigt, dass sie mit der Ausstattung insgesamt sehr zufrieden sind. Nach Einschätzung der Gutachter bietet die KFRU Berufstätigen mit dem Wunsch nach Weiterentwicklung exzellente Möglichkeiten, sich an den Schnittstellen von Informatik, Nachhaltigkeit und Betriebswirtschaftslehre optimal auf die neuen Herausforderungen in der Wirtschaft vorzubereiten zu können.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)

Sachstand

Die KFRU hat in der Prüfungsordnung folgende Prüfungsformen vorgesehen: Hausarbeit, schriftliche Klausur, mündliche Prüfung, Projektarbeit einschließlich schriftliche Ausarbeitung, Referat, Präsentation, Vortrag, Continuous Assessment mit Bewertung der mündlichen Beteiligung und Masterthesis.

Bei allen Prüfungsformen außer den Klausuren, den mündlichen Prüfungen und der Thesis können Einzel- oder Gruppenprüfungen stattfinden. Die Organisation obliegt den jeweiligen Modulverantwortlichen und Dozent:innen. Die Lehrenden wählen eine Prüfungsform, die auf die Kompetenzen, die zu erlernen sind, abgestimmt ist. Damit sind die Prüfungen modulbezogen. Um ein einheitliches Niveau zu sichern, stimmen sich die Modulverantwortlichen und Dozentinnen und Dozenten über Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen ab. Entsprechend den jeweiligen Veranstaltungen variieren die zu erbringenden Prüfungsleistungen. Beispielsweise gibt es kurze Referate, die dazu dienen, ein Thema in die Diskussion zu bringen, während das Ergebnis der Projektarbeit eine ausfeilte, detaillierte und umfangreiche Arbeit darstellt, die bis zu fertigungsgerechten Ausarbeitungen gehen kann. Bei Gruppenarbeiten stellen Teilaufgaben und Kontrollfragen sicher, dass alle Gruppenmitglieder aktiv mitarbeiten. In Klausuren und mündlichen Prüfungen sind Fragen in einem begrenzten Zeitrahmen unter Aufsicht und ohne Kooperation mit anderen zu beantworten. Durch die Prüfungsleistung sollen die Teilnehmenden nachweisen, dass sie über ein notwendiges Grundlagenwissen verfügen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen können. Sie sollen zeigen, dass sie mit den gängigen Methoden ihres Fachs Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können, eine Aufgabenstellung innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten können (Projektarbeit, Thesis). Der Bearbeitungszeitraum für die Master Thesis beträgt sechs Monate. Der Aufwand wird durch die Anzahl der ECTS bestimmt. Die Abschlussarbeit wird grundsätzlich von zwei Prüfer:innen begutachtet.

Für das Studienprogramm Digitalization and Sustainability hat die KFRU einen Prüfungsausschuss benannt. Dieser besteht aus zwei Modulprüfer:innen des Studienprogramms sowie der Leitung der Abteilung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten der Hochschule Reutlingen. Die Aufgabe des Ausschusses liegt in der Überwachung der Einhaltung der Zulassungs- und Prüfungsordnung, der Bestellung der Prüfer:innen, Entscheidungen zu Prüfungsleistungen und zu Vorfällen bei Verstößen. Der Prüfungsausschuss verfügt über einen Vorsitzenden, der die Geschäfte führt und die Teilnehmenden berät. Die Beratung der Studierenden erfolgt individuell und auf Anfrage.

Zusätzlich zum Prüfungsausschuss des Studienprogramms gibt es noch den Zentralen Prüfungsausschuss der Hochschule, dem die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse, als Vorsitzender ein Vizepräsident der Hochschule, sowie beratend der Beauftragte für die Prüfungsorganisation und

der Leiter der Abteilung Studium und Studierende angehören. Er koordiniert die einheitliche Anwendung der Zulassungs- und Prüfungsordnung an der Hochschule.

Im vorliegenden Masterprogramm Digitalization and Sustainability sind insgesamt 20 Modulprüfungen vorgesehen, diese verteilen sich auf 13 Modulprüfer:innen. Ein Großteil der Modulprüferinnen kommt aus der Fakultät Informatik.

Die Prüfungsvorbereitung erfolgt durch Professor:innen der Hochschule Reutlingen (verteilt auf Informatik Fakultät und ESB Business School, insbesondere die künftige Fakultät für Nachhaltigkeit und Technologie) sowie durch externe Lehrbeauftragte, die sowohl Industrievertreter:innen als auch wissenschaftliche Mitarbeitende sowie Professor:innen anderer Hochschulen sein können. Insgesamt plant die KFRU 34 Lehrpersonen für dieses Studienprogramm ein, darunter vier externe Dozent:innenstellen – diese sind zurzeit unbesetzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter haben gesehen, dass die Studiengangsleitung umfassende Überlegungen zu den Prüfungen vorgenommen hat. Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, konnten keine Studierenden zum Workload befragt werden.

Aus der Sicht der Gutachter ist das Prüfungskonzept gut durchdacht, es überzeugt durch die unterschiedlichen Prüfungsformen in Abhängigkeit von den zu erlernenden Kompetenzen. Das Prüfungskonzept stellt eine aussagekräftige Überprüfung der Lernergebnisse sicher.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)

Sachstand

Der Studiengang ist in Module gegliedert, es gibt Modulbeschreibungen, die die Mindestanforderungen berücksichtigen. Nicht alle relevanten Informationen zu den Modulen befinden sich in dem Modulhandbuch, es gibt noch ein separates Dokument mit weiteren Informationen zusätzlich zum Modulhandbuch.¹⁷ In den Modulbeschreibungen gibt es für jedes Modul die Angabe, dass der Unterricht auf Deutsch stattfindet, nur die Masterarbeit kann auf Deutsch oder Englisch verfasst werden. Die KFRU gibt an, dass sie eventuell in der Zukunft auch eine englischsprachige Kohorte aufnehmen wird, wo der Unterricht dann nur auf Englisch stattfindet. Darüber hinaus betonte die KFRU während der Begehung, dass trotz der Unterrichtssprache deutsch ein gutes Englisch-Niveau vorausgesetzt wird, da ein Großteil der Unterrichtsmaterialien und Texte, mit denen im Studium gearbeitet wird, auf Englisch verfasst ist. Diese Anforderungen hat die Hochschule bei

¹⁷ Siehe dazu die Empfehlung im Abschnitt zu §7 zu den formalen Kriterien.

der Zulassung entsprechend berücksichtigt¹⁸ und nennt Englischkenntnisse auf B2-Niveau und nachgewiesene ausreichende Deutschkenntnisse als Zulassungsvoraussetzung.

Im Durchschnitt sind jedes Semester 21 ECTS-Leistungspunkte (erste drei Semester) vorgesehen. Im letzten Semester werden nur die ECTS-Leistungspunkte für die Abschlussarbeit vergeben, diese liegen mit 27 ECTS Leistungspunkten auf einem hohen Niveau für einen berufsbegleitenden Studiengang. Laut Prüfungsordnung sollte die Masterarbeit einen Umfang von 70-130 Seiten haben (25 000 bis 30 000 Wörter)¹⁹ Die KFU hat während der Begehung darauf hingewiesen, dass ein Großteil der Masterarbeit Unternehmensprojekte sind. Die Unternehmen sind sich bewusst, dass die Teilnehmenden einen Teil ihrer Arbeitszeit in die Abschlussarbeit investieren sollen. Es ist üblich, dass die Unternehmen ihren Beschäftigten freie Zeit für die Arbeit an der Abschlussarbeit einräumen. Nach Angaben der KFU gibt es während der ersten drei Semester normalerweise eine reduzierte Arbeitsbelastung für die Teilnehmenden in ihrem Unternehmen. Dies bedeutet eine Freistellung der Teilnehmenden für die Präsenztag. Das Programm ist auf sechs Präsenztag vor Ort pro Monat ausgelegt. Dabei ist immer einer dieser Präsenztag reserviert für studentische Projekte, es findet also an diesem Tag kein regulärer Unterricht statt. Dieses Prinzip verfolgt die KFRU auch in ihren anderen bereits laufenden Studienprogrammen. Nach Angaben der KFRU sehen viele Unternehmen für ihre Beschäftigten weitere Freistellungen vor, dies gilt für einen Teil der Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung (Anwendung des Gelernten, Reflexion der Inhalte und Diskussion mit KollegInnen und Vorgesetzten). Diese Freistellung sei möglich, da die Studierenden bei den entsendenden Unternehmen in Bereichen eingesetzt würden, deren funktionale Ausrichtung eng mit den Inhalten des Studienprogramms einherginge.

Die KFRU hat auch darauf hingewiesen, dass die überdurchschnittlich hohe Qualität der bereitgestellten Infrastruktur – die Teilnehmenden haben Zugang zu Rechner, Software, Drucker, Scanner, Printshops, Literatur, Datenbanken – für die Teilnehmenden eine Reduktion der Bruttobelastung bewirke (Wegfall von Wartezeiten etc.).

In den Semestern eins bis drei gibt es einen Wahlbereich für die Teilnehmenden. Die hier angebotenen Module haben einen Umfang von 3 ECTS und entsprechend nicht der vorgesehenen Mindestgröße von 5 ECTS.²⁰ In diesen Kursen wird als Prüfungsleistung überwiegend eine Hausarbeit oder Projektarbeit genannt.

Die KFRU verwendet das System KNOODLE, welches eine Lernplattform ist, die an die Lernplattform RELAX der Hochschule Reutlingen anknüpft. Die Teilnehmenden und Lehrende nutzen

¹⁸ S. dazu den Abschnitt zu §5 in diesem Bericht sowie §4 der Prüfungsordnung (Zulassungsverfahren zur Externenprüfung).

¹⁹ Siehe Prüfungsordnung §7.

²⁰ Siehe dazu auch den Abschnitt zu §7 in diesem Bericht.

KNOODLE für Unterrichtsmaterialien, die Kommunikation untereinander und Informationen zu den Kursen.

Es gibt jedes Semester einen Prüfungsplan. Die Teilnehmenden des Studienprogrammes melden sich zu einem Prüfungstermin an. Nach Angaben der Hochschule gibt es bei Krankheit die Gelegenheit, einige Wochen später die Klausur nachzuschreiben. Es besteht keine Notwendigkeit, ein Semester zu warten, bis die Prüfung wieder angeboten wird. Nach Angaben der KFRU sollen wie auch in den anderen Programmen regelmäßige Gespräche zwischen Studierenden und Dozent:innen zur Abstimmung der Prüfungsdichte stattfinden. Um sicherzustellen, dass die Teilnehmenden den Workload im laufenden Studienbetrieb meistern können, sollen ebenfalls Gespräche zwischen den Studiengangskoordinator:innen, den Studiengangsleitungen, den Dozent:innen und den Studierendenvertretungen stattfinden. Bei Überlastung können sich die Studierenden an die Studiengangsleitung wenden. Nach Angaben der KFRU wird hier darauf Wert gelegt, individuelle Lösungen zu finden, die die Teilnehmenden entlasten und ihnen eine erfolgreiche Weiterführung des Studiums ermöglichen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden begrüßen, dass es in den Modulbeschreibungen eindeutige Angaben zu den Unterrichtssprachen gibt. Sollte dies in Zukunft geändert werden, so müsste aus Sicht der Gutachtenden sichergestellt werden, dass die Angebote für die Teilnehmenden transparent sind. Die Gutachtenden denken, dass es sinnvoll ist, ein gutes Englischniveau von den Teilnehmenden zu erwarten, da in vielen Fächern die relevante Fachliteratur nur in englischer Sprache verfügbar ist. Die Gutachtenden halten die anvisierte Arbeitsbelastung vor dem Hintergrund der Ausführungen der KFRU zu Freistellungen für einen berufsbegleitenden Masterstudiengang für realistisch. Die Gutachtenden denken, dass aufgrund der guten Kommunikationskanäle zwischen Studierenden, Dozent:innen und Studiengangsleitung eventuelle, künftig auftretende Probleme im Bereich des Workloads Berücksichtigung finden werden. In Bezug auf das letzte Semester mit einem Workload von 27 ECTS betonen die Gutachtenden, dass es hier um einen berufsbegleitenden Studiengang handelt, der Workload für dieses Semester ist daher sehr hoch. Da es sich hier um eine Konzeptakkreditierung handelt, schlagen die Gutachtenden vor, dass die KFRU die Workload-Belastung der ersten Teilnehmenden hier engmaschig beobachtet, um ggfs. Änderungen in der Arbeitsbelastung vornehmen zu können. Aus diesem Grund sprechen die Gutachtenden eine Empfehlung aus (Empfehlung s.u.).

Die Gutachtenden halten die Präsenztag-Regelung für ein gut durchdachtes Konzept, insbesondere aufgrund des freien Tages vor Ort, der für studentische Projekte reserviert ist. Nach Angaben einer ehemaligen Teilnehmenden aus einem verwandten Studienprogramm funktioniert die Lernplattform KNOODLE gut und war für den Unterricht und die Informationen zu den Veranstaltungen während des Studiums sehr hilfreich.

In Bezug auf den Umfang der Wahlfächer (3 ECTS pro Modul, siehe Abschnitt zu §7) haben die Gutachtenden keine Bedenken, sie sehen die Studierbarkeit gewährleistet, da die kleine Anzahl von ECTS auf einen kleinen Bereich beschränkt bleibt (ein Modul pro Semester).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt darüber hinaus folgende Empfehlung:

Empfehlung 7:

Die Hochschule sollte mit Hilfe verschiedener Befragungsinstrumente beobachten, wie die Teilnehmenden der ersten und zweiten Kohorte die Arbeitslast in jedem Semester empfinden, so dass sie ggfs. Anpassungen planen kann, um die Teilnehmenden zu entlasten.

Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)

Sachstand

Bei dem Studienprogramm handelt es sich um einen berufsbegleitenden Masterstudiengang als Externenprüfung, es basiert damit auf §33 LHG BW. Demnach können Hochschulen Prüfungen für nicht immatrikulierte Studierende durchführen und studienbegleitende Leistungsnachweise abnehmen, wenn an der Hochschule das entsprechende Studienfach vertreten ist und wenn eine Kooperation mit einer Bildungseinrichtung besteht, die die ordnungsgemäße Vorbereitung der an der Externenprüfung Interessierten gewährleistet. Im vorliegenden Fall ist die KFRU die Bildungseinrichtung, mit der Hochschule Reutlingen kooperiert. Die KFRU bietet demnach das Studienprogramm als Vorbereitungsprogramm auf die Externenprüfung an und ist für die Organisation verantwortlich.

Die Berufstätigkeit der Teilnehmenden dieses Programms wird auf verschiedene Arten berücksichtigt: Der Workload entspricht mit 90 ECTS für vier Semester nicht dem Workload eines Vollzeitstudiums. Die Freistellung der Teilnehmenden für die Präsenztage sowie für Vor- und Nachbereitung des Unterrichts (s. vorhergehender Abschnitt) trägt außerdem der Berufstätigkeit Rechnung und ermöglicht die Studierbarkeit.

Die Zusammenarbeit zwischen KFRU und der Hochschule Reutlingen beruht auf kurzen Wegen. Die KFRU nutzt die Räumlichkeiten der Hochschule gegen Entgelt, die Teilnehmenden Teilnehmenden verfügen nicht über den Studierendenstatus, genießen aber viele Vorteile, von denen die traditionellen Studierenden der HS Reutlingen profitieren. Dazu gehört beispielsweise die Nutzung der Bibliothek, der Labore und der Mensa.

Das Profil des Studienprogramms liegt in einer besonderen Praxisnähe, die sich durch die Berufserfahrung, die Teilnehmenden mitbringen, und die Praxisnähe der KFRU auszeichnet. Dabei hat das Studienprogramm bewusst keinen Anspruch auf einen dualen Charakter erhoben, es geht hier in diesem Programm vielmehr um Studieninhalte, die aufgrund aktueller Entwicklungen eng an die bestehenden Herausforderungen in Industrie und Wirtschaft anknüpfen. Damit wird

eine bestimmte Form von Nachfrage an Studienprogrammen bedient. Aus diesem Grund hat die KFRU bewusst die Kategorie des weiterbildenden Masterstudiengangs gewählt. Die KFRU gibt an, dass bei den Teilnehmenden dieser Zielgruppe ein anderes Motivationsniveau vorherrsche als bei den gängigen Studienangeboten.

Die Verbindung von Informatik, Betriebswirtschaftslehre und Nachhaltigkeit steht für einen interdisziplinären Ansatz. Die Nähe zu aktuellen Themen in Wirtschaft und Industrie wird auch durch diese inhaltliche Verbindung hergestellt. Aus diesem Grund hat sich die KFRU für einen berufsbegleitenden Masterstudiengang entschieden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter haben gesehen, dass die KFRU die Form des weiterbildenden Studienprogramms mit Bedacht gewählt hat. Die Prüfungs- und Studienorganisation berücksichtigt volumnäßig die Bedarfe der Zielgruppe (berufstätige Teilnehmende). Nach Ansicht der Gutachter sind auch die inhaltlichen Schwerpunkte des Studiengangs gut gewählt, da sie nah den aktuellen Herausforderungen der Berufstätigen liegen. Auch die inhaltliche Ausgestaltung in Verbindung mit der Kategorie eines weiterbildenden Masters sehen die Gutachter positiv.

In Bezug auf die Studieninhalte weisen die Gutachter jedoch auf die Auflage zum wissenschaftlichen Arbeiten hin. Insbesondere im Rahmen eines berufsbegleitenden Masters ist die Vermittlung von Grundlagenwissen zum wissenschaftlichen Arbeiten von hoher Bedeutung.²¹

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Nach Angaben der Hochschule spielen Anreize zu Forschungsprojekten eine wichtige Rolle. Gleichzeitig wird die Forschung in diesem Studienprogramm mit einer stark anwendungsorientierten Perspektive im Sinne eines problembasierten Lernens verbunden.

Nach Angaben der KFRU ist geplant, die Teilnehmende bei ihrer wissenschaftlichen Arbeit zu unterstützen und die Teilnahme an Konferenzen und das Schreiben wissenschaftlicher Veröffentlichungen gezielt zu unterstützen. Den Teilnehmenden des Studienprogramms stehen verschiedene Möglichkeiten offen, eigenständig Forschung zu betreiben. An der Fakultät für Informatik gibt es dazu unterschiedliche Beteiligungsmöglichkeiten. Ein Beispiel für ein Forschungsprojekt, an dem die Teilnehmenden mitwirken können, ist das 5G-PreCiSe (5G Pilot-Region zu Cloud Infrastructure, Smart Farming und effizienter Düngung), welches das in der Realität messbare

²¹ Siehe dazu §12 Absatz 1 in diesem Bericht.

Potenzial von 5G auf Smarte Düngung und ressourceneffiziente, teilflächenspezifische und bedarfsorientierte Düngerausbringung untersucht. Mittels Sensoren werden Umwelt- und Pflanzendaten unmittelbar vor und während dem Düngevorgang erfasst und für die Echtzeitauswertung an die Edge-Cloud, die das Kernelement der 5G-PreCiSe Umgebung gesendet und dort mittels Pflanzensimulationsmodellen verarbeitet. Der ermittelte Biomassewert pro Fläche dient zur Echtzeitsteuerung des Düngeprozesses auf der Landmaschine. Hier wird geforscht zu den Konzepten zur Vernetzung von Sensoren, Akten, Datenquellen, Cloud-Services und Simulationsmodellen in einem Data-Mesh. Die Informatikfakultät stellt den Forscher:innen ein Labor zur Entwicklung von Sensorik zur Verfügung.

Ein Beispiel für die Anwendungsorientierung in der Lehre ist das Modul M10 Sustainable and Smart Technologies. Auf den ersten Blick ist es überraschend, dass in diesem Modul die Energietechnik behandelt wird und dann Energietransport und Energiespeicherung. Die KFRU weist aber darauf hin, dass die Inhalte hier bewusst so gewählt sind, damit die Teilnehmenden erkennen: Es gibt das Thema Energiegewinnung und dann stellt sich die Frage nach dem Energietransport und der Energiespeicherung. Hier werden mehrere Dozent:innen tätig, die die einzelnen Inhalte intensiv abgestimmt haben. Es soll viel mit konkreten Fällen (z.B. Brennstoffzellen, Kraftwerke) und problembasierten Lernen gearbeitet werden.

Die KFRU greift bei der Gestaltung ihrer Studiengänge auf ein Netzwerk mit vielfältigen Firmenkontakten zu. Hier werden verschiedene Veranstaltungen organisiert, um einen direkten Kontakt von Studierenden mit Firmenvertreter:innen herzustellen. Dazu gehören zum Beispiel Preise für Absolvent:innen oder Projektarbeiten oder auch spezielle Teams, die durch verschiedene Firmen gesponsert werden (beispielsweise aicomp Preis, MHP Preis oder auch T-Systems Preis). Die KFRU hat die Zusammenarbeit mit Industriepartnern wie Hewlett Packard, Bosch, IBM, Novatec Capgemini und Daimler in den vergangenen Jahren intensiviert, dies bezieht sich nicht nur auf den Bereich der Lehre, sondern auch auf den Bereich der Forschung. Die Studieninhalte wurden mit der Unterstützung eines Wirtschafts-Ökosystems unter der Leitung der Firma Bosch ausgewählt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden haben gesehen, dass durch die engen Industrie- und Wirtschaftskontakte eine Aktualität der Studieninhalte gewährleistet wird. Sie sehen die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen als gegeben an.

Die Gutachter:innengruppe schätzt insbesondere, dass die Studierenden die unterschiedlichen Labore an der Hochschule Reutlingen nutzen können. Eine weitere Stärke sehen die Gutachter:innen in dem Ansatz des problembasierten Lehrens, den das Studienprogramm gut mit Projektarbeiten und Forschungsarbeiten verbindet.

Die Studieninhalte sind aktuell und praxisrelevant. Im Modulhandbuch werden allgemeine technologische Themenbereiche eingeführt, die ggf. leicht anzupassen wären, sollten andere Technologien mehr Gewicht in ihrer Entwicklung bekommen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Nicht einschlägig

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die KFRU hat die Evaluationssatzung der Hochschule Reutlingen eingereicht. Diese sieht vor, dass die Hochschule regelmäßig über Befragungen ihr Studienangebot überprüft. Es ist vorgesehen, dass es für dieses Studienprogramm regelmäßig stattfindende Befragungen auf Lehrveranstaltungsebene und Studiengangsebene geben wird.

In der Hochschule Reutlingen werden die Befragungsergebnisse in der Studienkommissionen behandelt, das wird auch für dieses Studienprogramm so gehandhabt werden. Bei Aufnahme des Studienbetriebs richten Hochschule und KFRU eine Studienkommission für dieses Studienprogramm ein. In der Regel sind in der Studienkommission die zwei akademischen Leiter:innen, zwei Studiengangssprecher:innen sowie die/der Programmkoordinator:in vertreten. Teilnehmenden des Studienprogrammes steht die Teilnahme an einer Sitzung der Studienkommission offen.

In der Regel verfolgt die Finanzabteilung der KFRU die Entwicklung der Kennzahlen. Die Ergebnisse werden im Stiftungsrat der KFRU durch den Vorstand vorgetragen, in welchem die Hochschule vertreten ist. Auf diese Weise wird die KFRU auch mit dem neuen Studienprogramm verfahren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter haben gesehen, dass die Hochschule und die KFRU regelmäßig Befragungen für die Studiengänge und die Studienprogramme durchführen und systematisch Kennzahlen erheben, um den Studienerfolg zu beobachten. Die Daten werden analysiert und für Überlegungen zur Weiterentwicklung der Studiengänge oder Studienprogramme genutzt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Nach Angaben der KFRU im Selbstbericht ist der Anteil der weiblichen Studierenden mit ca. 25% bis 30% an der Fakultät Informatik der Hochschule Reutlingen relativ hoch und soll in den nächsten Jahren ausgebaut werden.

Ein Überblick über die Modulverantwortlichen, die für dieses Studienprogramm vorgesehen sind, ergibt folgendes Bild:²² Etwa 42% der Modulverantwortlichen sind weiblich, der Rest männlich.

Die KFRU hat das Diversitätskonzept der Hochschule Reutlingen eingereicht, da sie das Konzept der Hochschule übernommen hat und entsprechend umsetzt. Vielfalt ist ein zentrales Anliegen der Hochschule und der KFRU. Sie bekennt sich dazu, Studierende in allen Lebenslagen unabhängig von Geschlecht, Alter, Nationalität, Religion und sozialer Herkunft in ihrer persönlichen Entwicklung zu fördern. Die KFRU hat das Diversitätskonzept der Hochschule übernommen und setzt es um.

Die Hochschule ist bemüht, den Anteil an weiblich qualifiziertem Personal zu steigern und bietet hier speziell für Professorinnen Coachingseminare und für Mitarbeiterinnen generell Seminare zum Themenkomplex Persönlichkeitsentwicklung an. Die Hochschule verfügt über eine Gleichstellungsbeauftragte, diese erarbeitet Konzepte zur Gleichstellung von Männern und Frauen an der Hochschule, ist für Fragen der Vereinbarkeit von Familie, Studium, Beruf und Weiterbildung zuständig und steht als Ansprechpartner:in in Fällen von sexueller Diskriminierung oder Mobbing am Arbeitsplatz zur Verfügung. Das Gleichstellungsbüro und die Schwerbehindertenvertretung beraten Studierende mit einer Schwerbehinderung oder einer chronischen Erkrankung bezüglich der Möglichkeiten der Unterstützung durch die Hochschule, helfen beim Ausfüllen von Anträgen und unterstützen sie bei der Wahrung ihrer Ansprüche an eine angemessene Abwicklung von Prüfungen. Die Schwerbehindertenvertretung und das Gleichstellungsbüro wirken innerhalb der Hochschule auf eine kontinuierliche Verbesserung der Studiensituation hin. Sie sind bemüht, individuell auf krankheits- oder behinderungsbedingte besondere Bedürfnisse einzugehen und Hindernisse für die Studienorganisation zu beseitigen.

Die allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule Reutlingen, welche auch auf das Studienprogramm der KFRU angewendet wird, sieht Maßnahmen zum Nachteilsausgleich vor. Demnach können Studierende in besonderen Lebenslagen oder mit Erkrankungen Fristverlängerungen und Verlängerungen von Prüfungszeiten beantragen. Studierende, die sich in Schutzzeiten entsprechend dem Mutterschutzgesetz sowie den Fristen der gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit befinden oder sich um pflegebedürftige Angehörige kümmern, können eine Beurlaubung beantragen.

²² Diese Angaben unterliegen folgenden Einschränkungen: Die Namen einiger Modulverantwortlicher sind noch nicht angegeben. Außerdem gibt es zum Teil mehrere Verantwortliche für ein Modul.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden sind davon überzeugt, dass es an der Hochschule Maßnahmen zur Förderung der Diversität gibt, dass diese gut umgesetzt werden und dass die Hochschule sich explizit darum bemüht, die Anzahl der weiblichen Lehrenden zu erhöhen.

In Bezug auf das Studienprogramm Digitalization and Sustainability sehen die Gutachtenden den hohen Frauenanteil unter den Modulverantwortlichen positiv. Gerade im Bereich Informatik sei ein solcher Anteil eher einer Ausnahme.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Nicht einschlägig

Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Sachstand

Das Studienprogramm ist ein Weiterbildungsprogramm der Knowledge Foundation. Die KFRU kooperiert mit der Hochschule Reutlingen, um dieses Studienprogramm anzubieten. Die KFRU ist die Weiterbildungsstiftung der Hochschule Reutlingen. Initiator:innen und Gründer:innen der Weiterbildungsstiftung sind der Förderverein der Hochschule Reutlingen „Campus Reutlingen e.V.“ und die Hochschule Reutlingen. Die Stiftung wurde 2008 gegründet. Der Campus Reutlingen e.V. stellte das Stammkapital und die Antragsfinanzierung zur Verfügung. Ein Vertrag zwischen der Hochschule und der KFRU regelt die Abwicklung von Studienprogrammen sowie die Nutzung von Ressourcen und Dienstleistungen der Hochschule durch die KFRU. Die Studienprogramme der KFRU bereiten auf die Prüfungen zum Erwerb des angestrebten Studienabschlusses vor. Die Durchführung dieser Prüfungen und die Verleihung des Abschlusses erfolgt dann durch die Hochschule Reutlingen im Rahmen der sogenannten Externenprüfung. Die Rechtsgrundlage für dieses Verfahren bildet § 33 LHG Baden-Württemberg. Dieser Paragraf erlaubt es den Hochschulen in Baden-Württemberg, für nicht immatrikulierte Personen Prüfungen abzunehmen und auf dieser Basis Abschlüsse zu verleihen. Die Entscheidung darüber trifft das Rektorat der Hochschule. Voraussetzung ist eine ausreichend breite Vertretung des jeweiligen Fachs einschließlich der erforderlichen fachlichen Prüfungskompetenz des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals der Hochschule. Für die Externenprüfung gelten die Regelungen der Allgemeine SPO

der Hochschule Reutlingen. Zusätzlich wird für jedes Studienprogramm eine eigene Externen-prüfungsordnung erlassen. Die Hochschule bleibt für die Ausgestaltung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien des Studienprogramms sowie das Qualitätsmanagement allein verantwortlich und delegiert keine Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren zur Auswahl des Lehrpersonals. Die KFRU unterstützt die Hochschule in ihren Aufgaben und übernimmt administrative Aufgaben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtenden haben gesehen, dass die Hochschule keine wesentlichen Entscheidungen an die Kooperationspartner:innen KFRU abgibt. Die Hochschule ist allein verantwortlich für das Qualitätsmanagement des Studienprogramms und hat die Hoheit über alle Entscheidungen zum Programm.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht einschlägig

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Die Begehung hat am 17. Dezember 2024 auf dem Campus der Hochschule Reutlingen stattgefunden.

Die Hochschule hat zum übermittelten vorläufigen Bericht am 13. März 2025 eine Stellungnahme eingereicht und in dem Zusammenhang von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Unterlagen nachzureichen; diese wurden im Akkreditierungsbericht entsprechend berücksichtigt.

Folgende Unterlagen wurden nachgereicht:

- Diploma Supplement
- Transcript of Records
- Musterzeugnis
- Vorlage für die Studienkommissionssitzung mit Agenda

Im Rahmen der Erstellung des Prüfberichts wurden folgende mögliche Auflagen formuliert, die durch ergänzende Unterlagen der Hochschule gestrichen bzw. angepasst wurden:

Auflage 1 (Kriterium § 5 MRVO):

Die Hochschule stellt die Externenprüfungsordnung dieses Studienprogramm auf der Website der KFRU zur Verfügung.

Die Hochschule hat mitgeteilt, dass der Prozess vorsieht, dass die Externenprüfungsordnung nach erfolgreicher Akkreditierung analog zu den anderen Programmen auf der Website veröffentlicht wird. Die Agentur und die Gutachter können den Prozess nachvollziehen und sehen daher von einer möglichen Auflage ab.

Auflage 2 (Kriterium § 6 MRVO):

Die Hochschule muss das Zeugnis, das Transkript of Records sowie das Diploma Supplement in der aktuellen Fassung von 2018 nachreichen.

Die Hochschule hat entsprechende Unterlagen nachgereicht, weswegen die mögliche Auflage gestrichen werden kann.

Auflage 3 (Kriterium Anerkennung und Anrechnung Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV):

Die Hochschule hält die Regelungen zu den außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen, sofern sie von der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung abweichen, und damit studiengangsspezifisch sind, in einer entsprechenden Studien- und Prüfungsordnung fest.

Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme mitgeteilt, dass die Regelung zu außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen in der Studien- und Prüfungsordnung (ExtPO) bereits unter

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen zur Externenprüfung, Absatz 2 festgelegt sind. Dieser Anerkennung ist für alle nebenberuflichen Masterstudiengänge der KFRU gültig.

Die Agentur und die Gutachtenden sehen vor dem Hintergrund der Erläuterung von einer Auflage ab und formulieren stattdessen einen Empfehlung, die eine Klärung der Rechtsgrundlage adressiert.

Zudem wurde im Rahmen der Begehung ein Mangel/mögliche Auflage formuliert:

Auflage 4 (Kriterium § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO):

Die Knowledge Foundation @ Reutlingen University (KFRU) stellt sicher, dass alle Studierenden durch entsprechende curriculare Verankerung dazu befähigt sind, wissenschaftlich zu arbeiten.

In Bezug auf die Auflage hat die Hochschule im Rahmen der Stellungnahme dargelegt, dass die Angaben zur wissenschaftlichen Befähigung in den Modulhandbüchern durch entsprechende Ergänzungen noch einmal stärker konturiert wurden.

Die Gutachtenden begrüßen die in der Stellungnahme aufgezeigte Klarstellung und dargelegte Argumentation der Hochschule (wissenschaftliche Recherche, qualitative und quantitative Methoden, wissenschaftliche Versuche um Laborumfeld, wissenschaftliches Arbeiten) mit dem Rekurs auf den Abschlusstitel Master of Science sowie die Konturierung der wissenschaftlichen Befähigung auf Modulebene.

Die Gutachtenden begrüßen, dass die wissenschaftliche Befähigung auf Masterniveau lehrintegriert vermittelt wird. Daher ist es aus Sicht der Gutachtenden auch nicht notwendig, ein eigenes Modul zum wissenschaftlichen Arbeiten in das Curriculum zu integrieren. Sie empfehlen jedoch, in der Studienprogrammdarstellung die wissenschaftliche Befähigung als umfängliches Qualifizierungsziel darzustellen und wie die Einzelkompetenzen dann zu einer Gesamtkompetenz führen. Nach Ansicht der Gutachtenden handelt es sich um eine Darstellungsproblematik und nicht um einen dezidierten Mangel. Entsprechend lassen die Gutachtenden die Auflage fallen.

Sprachliche Anpassung in den Empfehlungen und der Auflage dienen der Adressatenzentrierung und haben keinen Einfluss auf den Inhalt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung des Landes Baden-Württemberg vom 18. April 2018

3.3 Gutachtergremium

- a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer
 - Prof. Dr. Dagmar Monett Díaz, HWR Berlin, Professorin für Informatik (Künstliche Intelligenz, Software Engineering)
 - Professor Dr. Sascha Hauke, Hochschule Landshut, Professor für Intelligente Netze
- b) Vertreterin / Vertreter der Berufspraxis
 - Bernd Reinecke, New MEDIA Stuttgart
- c) Studierende / Studierender

Thomas Keuthen, Studium Wirtschaftsinformatik, Business Administration (ZHAW)

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Es werden keine Daten eingereicht, da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt.

STIFTUNG
Akkreditierungsrat

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:
Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2019 ¹⁾					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2018/2019					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2018					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2017/2018					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2017					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2016/2017					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2016					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2015/2016					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2015					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2014/2015					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2014					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2013/2014					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2013					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2012/2013					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
Insgesamt					#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlussemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	$\leq 1,5$	$> 1,5 \leq 2,5$	$> 2,5 \leq 3,5$	$> 3,5 \leq 4$	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlussemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	24.07.2025
Eingang der Selbstdokumentation:	04.11.2024
Zeitpunkt der Begehung:	17.12.2024
Erstakkreditiert am:	Von Datum bis Datum
Begutachtung durch Agentur:	
Re-akkreditiert (1):	Von Datum bis Datum
Begutachtung durch Agentur:	
Re-akkreditiert (2):	Von Datum bis Datum
Begutachtung durch Agentur:	
Re-akkreditiert (n):	Von Datum bis Datum
Begutachtung durch Agentur:	
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung (HS Reutlingen), Geschäftsführung Knowledge Foundation, Studienprogrammleitung, Lehrende, Studierende (da Konzeptakkreditierung aus Nachbarstudiengängen)
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Bibliothek, Seminarsäle, Labor Medizintechnik

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreitung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fach-übergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverlei-henden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Um-fang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinba-rungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit ei-ner anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst grad-verleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen.

²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)